

SATZUNG des Vereins „Gegen Kinderarmut e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Gegen Kinderarmut“e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen .

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Organisation einer breiten Plattform zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland sowie die Ergreifung von Maßnahmen für ein kinderfreundlicheres Deutschland.

Zur Erzielung des Vereinszwecks

- koordiniert der Verein die Zusammenarbeit bereits bestehender Einrichtungen im Bereich der „Kinder- und Jugendhilfe;
- organisiert und gestaltet der Verein Aktivitäten in kulturellen, künstlerischen, sportlichen und anderen Bereichen;
- initiiert der Verein Projekte für Kinder und mit Kindern;
- unterstützt der Verein bestehende Projekte, die sich mit der Problematik „Kinderarmut“ beschäftigen.

(2)

Der Vorstand des Vereins entscheidet über die jeweiligen Maßnahmen.

(3)

Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Basis.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2)

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(2)

Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an den Vorstand zu richten.

(3)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung dieser Satzung.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden, die sich zu den in § 2 aufgeführten Zwecken des Vereins bekannt und diese materiell und ideell nachhaltig fördern will.

(5)

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von vier Wochen zulässig;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste sowie
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Wird die Mitgliedschaft beendet, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den laufenden Monat und schließt den Rechtsweg zur Klärung offener Verpflichtungen nicht aus.

(2)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht bzw. nicht vollständig beglichen ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen und wird bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Satzung oder bei erheblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen angewandt.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung der Einladefrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs zu erfolgen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und Bestätigung der Jahresabschlussrechnung;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand.

(4)

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins erfordern die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei weiteren Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5)

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.

(5)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- dem Projektleiter.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder vertreten.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung der Jahresabschlussrechnung des Geschäftsjahres und des Haushaltsplanes für das folgende Jahr (beide Dokumente sind der Mitgliederversammlung vorzulegen);
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

(1)

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und finden in der Regel 1 x monatlich statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2)

Der Vorstand entscheidet über Sachverhalte mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(3)

Ein Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es um die Vorannahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm bzw. die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein geht.

§ 14 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachtet und von denen das Registergericht die Eintragung oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig machen, ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beschließen und zum Vereinregister anzumelden.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer des Vereins, prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung durch den Vorstand.

Sie sind in ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Rechnungsprüfer des Vereins dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Beitragspflicht

(1)

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr, den Monatsbeitrag und Umlagen für besondere Vereinszwecke.

Über die Höhe der jeweiligen Beträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2)

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Höhe der Beträge wird in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.

(3)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen monatlichen Beitrag im Voraus zu entrichten.

(4)

Zur Durchführung seiner Ziele kann der Verein auch einmalige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen annehmen, die, soweit sie nicht zweckgebunden sind, im Rahmen des § 2 der Satzung verwendet werden müssen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Projekt zu, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde errichtet zu Berlin am 20. September 2008.